

S a t z u n g

zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 20.10.2010 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 08.03.1995, geändert am 13.11.1996, 16.07.2003, 17.09.2003 und 10.05.2006 und 20.10.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Benutzung und Reinigung des Leichenhauses | 300,00 € |
| 2. | Benutzung und Reinigung des Aussegnungsraumes
(Friedhofkapelle) | 50,00 € |
| 3. | Benutzung der Kühltruhe | 75,00 € |
| 4. | Bestattung | |
| | a) Herrichten und Verschließen eines Grabes | |
| | - für Verstorbene bis zu 7 Jahren | 350,00 € |
| | - für Verstorbene über 7 Jahren | 800,00 € |
| | - für eine Urne | 155,00 € |
| | b) Für das Herstellen und Verschließen eines Grabes
in doppelter Tiefe erfolgt ein Zuschlag von | 114,00 € |
| 5. | Erwerb von Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 30 Jahren,
für Kindergräber und Urnengräber auf die Dauer von 15 Jahren | |
| | a) je Einzelgrabfläche | 1.150,00 € |
| | b) je Doppelgrabfläche | 2.300,00 € |
| | c) je Kindergrabfläche | 350,00 € |
| | d) je Urnengrabfläche in Lauchheim (incl. Umrandung) | 410,00 € |
| | d,1) je Urnengrabfläche in Hülen (ohne Umrandung) | 250,00 € |
| | e) Bei der Bestattung einer Urne in ein bestehendes Grab ist die
Verlängerung des jeweiligen Grabes zu entrichten,
mindestens jedoch 300,00 €. | |
| | f) Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50% der Gebühren nach 5) erhoben. | |

6. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden die jeweils anteiligen Gebühren der jeweiligen Grabnutzungsrechte erhoben.

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 20.10.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lauchheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 08.03.1995/13.11.1996/16.07.2003/17.09.2003/10.05.2006/20.10.2010

gez.

Werner Kowarsch
Bürgermeister

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	08.03.1995	16.03.1995 (Nr. 11)	01.04.1995
Änderungssatzung	13.11.1996	21.11.1996 (Nr. 47)	01.01.1997
Änderungssatzung	16.07.2003	24.07.2003 (Nr. 29)	01.09.2003
Änderungssatzung	17.09.2003	25.09.2003 (Nr. 38)	01.09.2003
Änderungssatzung	10.05.2006	18.05.2006 (Nr. 20)	01.07.2006
Änderungssatzung	20.10.2010	28.10.2010 (Nr. 43)	01.01.2011